

### **Begründung:**

Nach § 7 Abs. 5 NKWG bestimmt in Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche zu bilden sind, oder gebildet werden können, die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen **am 11. September 2016** stattfinden.

Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten gem. § 177 Abs. 2 NKomVG und damit auch die für die Bildung von Wahlbereichen gem. § 7 Abs. 3 und 4 NKWG ist die amtliche Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen mindestens zwölf Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat.

Da die maßgebliche Einwohnerzahlen für den Stichtag 30.06.2015 frühestens Ende Januar 2016 vorliegt, hat die Landeswahlleitung in ihrem Schnellbrief Nr. 2 vom 17.08.2015 mitgeteilt, dass für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Einteilung der Wahlbereiche auf die **zum Stichtag 31.03.2015** vom LSN ermittelten Einwohnerzahlen zurückgegriffen werden soll. Auch dieser Stichtag befindet sich noch im zeitlichen Korridor des § 177 Abs. 2 NKomVG.

Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen hat die amtliche Einwohnerzahl für die Stadt Schortens für den Stichtag 31.03.2015 zwischenzeitlich auf seiner Internetseite bereitgestellt. Die amtlich Einwohnerzahl wurde mit 20.135 ermittelt.

Nach § 46 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren mit 20.001 bis 25.000 EinwohnerInnen insg. 34.

Mit den Vorgaben des § 7 Abs. 3 NKWG können Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Nach Abs. 6 dieser Vorschrift sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Mit der bisherigen Wahlbereichseinteilung sind diese Anforderungen erfüllt. Die Wahlbereiche sind in 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbereich 1 umfasst die Wahlbezirke Heidmühle-Feldhausen, Roffhausen, Middelsfähr, Heidmühle-Zentrum, Sillenstede-West und –Ost, Grafschaft-Nord und-Süd und Accum.

Wahlbereich 2 umfasst die Wahlbezirke Heidmühle-Klosterneuland, Heidmühle-Städteviertel, Heidmühle-Schulzentrum, Heidmühle-Flussviertel, Schortens, Schortens-Papenmoorland, Schoost, Oestringfelde, Ostiem, Heidmühle-Inselviertel.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit für das Wahlgebiet der Stadt Schortens nur einen Wahlbereich zu bilden. Diese Möglichkeit wurde zur Kommunalwahl 2011 vom Nds. Landtag zur Wahlvereinfachung geschaffen.